jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/10/29 2006/10/0136

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.2007

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;
ForstG 1975 §33;
ForstG 1975 §34;
ForstG 1975 §35;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0169 E 30. Oktober 1989 VwSlg 13053 A/1989 RS 3

Stammrechtssatz

Unter einer "Sperre" ist die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung zu verstehen, wobei dies entweder ausdrücklich - wie etwa durch Hinweistafeln (§ 34 Abs 6 ForstG) - oder konkludent - durch die Errichtung einer Sperreinrichtung - erfolgen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100136.X03

Im RIS seit

28.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at